
TOP 41:

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 17. Dezember 2020 zur Änderung der am 25. November 1986 unterzeichneten Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch EUROCONTROL in der Bezirkskontrollzentrale Maastricht (Maastricht Vereinbarung)

Drucksache: 72/21

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Am 25. November 1986 wurde die Maastricht Vereinbarung von Deutschland, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden auf der einen und der internationalen Organisation EUROCONTROL auf der anderen Seite unterzeichnet. Gegenstand der Vereinbarung ist die Bereitstellung und der Betrieb von Flugsicherungs-Streckeneinrichtungen und -diensten durch die zu EUROCONTROL mit Sitz in Brüssel gehörende Kontrollzentrale Maastricht (Maastricht Upper Area Control Centre/MUAC).

Im Rahmen der Einführung einer Kostenzuordnungsmethode sollen die den verschiedenen Bereichen von EUROCONTROL zurechenbaren Kosten, unter anderem MUAC, transparent bestimmt und eindeutig dem jeweiligen Teil des Budgets zugeordnet werden. Die Umsetzung dieser Kostenzuordnungsmethode setzt die Änderung der Maastricht Vereinbarung voraus. Neben der Kostenverteilung sehen die Änderungen der Maastricht Vereinbarung eine größere Autonomie des Direktorats MUAC innerhalb der weiteren Direktorate EUROCONTROLS vor. Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Direktors MUAC gegenüber dem Generaldirektor von EUROCONTROL werden gestärkt.

Da sich die Änderungen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedarf es zur innerstaatlichen Umsetzung eines Vertragsgesetzes. Dem dient der vorliegende Gesetzentwurf.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.